



Informationen zum Schuljahresstart 2020/21

(gültig ab Schuljahresbeginn)

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

vor dem Hintergrund der noch andauernden weltweiten Corona-Pandemie möchten wir uns heute mit Informationen und erforderlichen Belehrungen an euch / an Sie wenden. Diese resultieren aus dem Stufenkonzept Schule unter Pandemiebedingungen vom 27.07.2020 und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 19. August 2020 des TMBJS (Kultusministerium), vgl.

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>.

Wir alle hoffen sehr, dass unser Schulstart am 31.08.2020 in der **Stufe 1 (GRÜN)** erfolgen kann.

Über Maßnahmen, die wir ggf. in **Stufe 2 (GELB)** oder **Stufe 3 (ROT)** ergreifen müssen, informieren wir euch / Sie kurzfristig auf jeweils geeignetem Wege, z. B. über die Schulhomepage, die SchulApp, Aushänge oder Durchsagen an der Schule.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Stufe 1 - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

In den Schulen erhalten alle SchülerInnen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Unterricht und Betreuung finden im Regelbetrieb statt. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden. Schulische und schulsportliche Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden statt. Alle SchülerInnen – auch mit Risikomerkmale – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Liegen schwerwiegende Einzelfälle vor, erfolgt eine Klärung mit der Schulleitung. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Dazu gehören die bereits eingeübten Maßnahmen der persönlichen Hygiene, konsequentes Lüften und verlässliches Reinigen der Räume, ein effektives Kontaktmanagement und symptomlose Testungen.

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Schule keiner der unmittelbar Beteiligten positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Schule hat.

Belehrungen für unsere SchülerInnen - Stufe 1 (GRÜN):

Betretungsverbot:

Es bestehen präventive Betretungsverbote für alle Personen (Personal, SchülerInnen sowie Personensorge-berechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder entsprechende akute Symptome (insb. akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Die Schule darf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder betreten werden. Vor Ablauf der genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome (siehe oben) während des Schulbesuchs werden die betreffenden SchülerInnen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen,

telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

Persönliche Hygiene:

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegdrehen, Abstand halten.

Mund-Nase-Bedeckung:

Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) soll innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können, d. h. eine MNB ist verpflichtend im gesamten Schulhaus außerhalb des Unterrichts zu tragen.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung verpflichtet, eine MNB zu tragen.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB.

Mindestabstände:

Beim Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsbetrieb müssen keine Mindestabstände zwischen SchülerInnen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen und Schularten eingehalten werden.

Sonst ist der Mindestabstand von 1,5 m stets einzuhalten!

Kontaktmanagement:

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert, wer wann mit wem engeren, längeren Kontakt hatte.

Corona-Warn-App:

Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Schülerspeisung:

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten. Es wird hierzu nach Erstellung des Hygienekonzepts eine gesonderte Information durch die Schule erfolgen.

Kontaktminimierung:

- Einhaltung der Wegführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

- Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

- In Hofpausen ist unbedingt einzuhalten, sofern diese wegen der Witterung nicht abgesagt werden müssen:

1. große Pause: Die Klassenstufen 8 bis 10 verbringen die Pause verpflichtend auf dem Schulhof.

2. große Pause: Die Klassenstufen 5 bis 7 verbringen die Pause verpflichtend auf dem Schulhof.

Die Klassenstufen 11 und 12 nutzen insb. die Dachterrasse für die beiden großen Pausen.

Stufe 2 - Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in der Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) stellt das Stufenkonzept mehrere eindämmende Maßnahmen bereit, die die Einrichtungen – je nach Anlass und Festlegung – umsetzen und miteinander kombinieren.

Es findet ein eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen statt. In Folge der notwendig verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen kann es zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts in der Schule kommen.

Wenn eine Person an einer Schule positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, werden die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung ermittelt. Für sie greift ein befristetes Betretungsverbot.

ODER:

Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf die Schule droht. In diesem Fall entscheidet das TMBJS in enger Abstimmung mit dem TMASGFF, welche verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen in dieser Region angewendet werden müssen. Mögliche Maßnahmen, die ergriffen werden können, sind u.a. die Befreiung von Personen mit Risikomerkmale von der direkten Arbeit am Kind bzw. von der Präsenzpflcht, die Verschärfung der Hygienemaßnahmen und die durchgängige Einhaltung des Abstandgebots.

Es gelten die vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN). Darüber hinaus entscheidet das TMBJS / das zuständige Gesundheitsamt, welche der nachfolgend dargestellten Maßnahmen in der betroffenen Region ergriffen werden:

1. Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale

2. Betreuung und Beschulung in festen Gruppen

3. Durchgängige Einhaltung des Abstandsgebots (ältere Schüler)

Das TMBJS entscheidet mit dem TMASGFF wieder über die Aufhebung der erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen.

Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus:

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, müssen alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale:

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in der betroffenen Region besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen für Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die nach den Erkenntnissen des RKI ein erhöhtes Risiko tragen, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, oder die mit solchen Personen in einem Haushalt leben.

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.*
- Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich in Kenntnis der Gefahren und Risiken bewusst für die Anwesenheit in der Schule entscheiden. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sollte nur erfolgen, wenn die Schule die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten kann. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einbindung des Gesundheitsamtes. Es sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen, wobei die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen davon unberührt bleibt.*

Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes:

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass in bestimmten Schulen überall und ständig (auch während des Unterrichts) das Abstandsgebot gilt. Diese Maßnahme kommt nur für Klassenstufen in Betracht, in denen die SchülerInnen alt genug sind, um diese Vorgabe verlässlich einzuhalten. Greift diese Maßnahme, muss die Gruppengröße der Raumgröße angepasst werden. Lässt sich in bestimmten Situationen (Schulflur, Treppenhaus) ein Unterschreiten der Abstände nicht vermeiden, sind MNB zu tragen.

Organisatorische Maßnahmen:

Alle in Stufe 2 (GELB) greifenden Maßnahmen zum Infektionsschutz haben zur Folge, dass einige SchülerInnen zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können. Bei der Organisation des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen gilt:

Der Präsenzunterricht ist so auszurichten, dass am Präsenztag ein Unterricht im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Lerngruppe erteilt wird.

In der Zeit, in der SchülerInnen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, findet häusliches Lernen statt.

Stufe 3 – Schließung (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen. Es findet nur häusliches Lernen statt.

In Stufe 3 (ROT) sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen geschlossen. Stufe gilt, wenn praktisch alle Beteiligten an einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf (Notbetreuung findet nicht statt),

ODER

das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine präventive Schließung von Schulen dort geboten ist. Bei akutem Bedarf kann eine Notbetreuung eingerichtet werden; die Entscheidung treffen die örtlichen Behörden in ihrer Zuständigkeit.

Wir bitten alle Eltern bzw. Personensorgeberechtigten weiterhin um Beachtung des Folgenden:

Sie als Eltern sind wichtige PartnerInnen der Schulen in der Pandemiesituation, insbesondere bei der Umsetzung der besonderen vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen. Dazu ist auch eine direkte Kommunikation mit der Schule unerlässlich.

Personen, die mit Covid-19 infiziert sind, Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten und Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung dürfen die Schule nicht betreten. Gleichzeitig gelten weiterhin die üblichen Verfahrensweisen bei anderen Infektionskrankheiten und Erkrankungen. Bitte informieren Sie die Schule in diesen Fällen unverzüglich.

Auch nachträglich bekannt gewordene SARS-CoV-2-Infektionen von Personen, die sich als mutmaßlich bereits Infizierte in den Einrichtungen aufgehalten haben, melden Sie bitte der Schule, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Bitte aktualisieren Sie regelmäßig die gemäß § 136 ThürSchulO zu erhebenden Daten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes, um eine Erreichbarkeit im Falle einer Quarantäne oder lokalen Schulschließung sicherzustellen.

Weitere Informationen:

- Die Schulen haben lt. TMBJS eine digitale Lernplattform bzw. ein Lernmanagementsystem zu nutzen, sofern dies möglich ist. Wir nutzen in diesem Zusammenhang die euch / Ihnen seit dem letzten Schuljahr bekannte Thüringer Schulcloud weiter.

- Auf Basis einer Erfassung der evtl. im vergangenen Schuljahr coronabedingt nicht oder unvollständig behandelten Unterrichtsinhalte wollen wir sicherstellen, dass diese bei Erfordernis im aktuellen Schuljahr noch vermittelt werden.

- Das Kurshalbjahr 12/I endet am 15.01.2021, das Kurshalbjahr 12/II am 19.05.2021. Wir bitten auch um Beachtung des Terminplans auf der Schulhomepage.

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an uns wenden.

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Neuhaus/Rwg., 26.08.2020

Bärbel Geyer, Schulleiterin